

## **Nutzungsbestimmungen Film- und Fotoservice München Tourismus**

Diese Nutzungsbedingungen basieren auf verbindlichen Vereinbarungen mit den Fotografen und Filmproduzenten und sind für jeden Vorgang der Bildmaterial- oder Filmüberlassung rechtsverbindlich.

Zweck des Film- und Fotoservice von München Tourismus ist es, die werblichen Aktivitäten Dritter zu Gunsten der Förderung des Münchner Tourismus durch Bereitstellung von Bild- und Filmmaterialien zu unterstützen.

München Tourismus räumt dem Nutzer an den überlassenen Bild- und Filmmaterialien ein einfaches Nutzungsrecht honorarfrei ein, sofern deren Verwendung den Zwecken der touristischen Werbung und Public Relations Arbeit dient. Dabei behält sich München Tourismus die Einräumung von Nutzungsrechten an andere Nutzer vor.

### **Zur honorarfreien Verwendung zählt:**

1. Die Gestaltung touristischer München-Angebote sowie sonstige werbliche Veröffentlichungen durch in- und ausländische Reiseveranstalter, Reisebüros, Fluggesellschaften, Bahn- und Busunternehmen, Schifffahrtsgesellschaften, Hotels, Messe-, Kongress- und Tagungsorganisationen, Incoming-Agenturen und ähnliche Unternehmen (z. B. auch Reiseberater in Industriefirmen).
2. Die Gestaltung von Beiträgen über München in in- und ausländischen Medien (Grundsatz: touristisch informativer und im weitesten Sinne werblicher Charakter der Veröffentlichung).
3. Die werbliche Unterstützung von Tagungen, Kongressen, Messen und Ausstellungen in München. Dazu zählt auch die Werbung zum Besuch von kulturellen Einrichtungen und deren Veranstaltungen in München (z.B. Kunstaussstellungen, Theater-, Konzert- und Sportveranstaltungen) sowie der traditionellen Saisonaktivitäten des Münchner Jahres (Fasching, Starkbierzeit, Festsommer, Oktoberfest, Dulten und Christkindlmarkt).
4. Die Nutzung in sozialen Netzwerken im Internet (z. B. Facebook, Twitter, Instagram, etc.) ausschließlich im Rahmen der touristischen Werbung.

### **Ausgeschlossen von der honorarfreien Nutzung sind:**

1. Arten der Verwendung, bei denen das Filmmaterial primär die Basis für eine wirtschaftliche Gewinnerzielung bietet, z. b. Verkauf des Filmmaterials als DVD oder Verkauf als Footage.
2. Die gestalterische Unterstützung von Warenpräsentationen oder Dienstleistungsangeboten durch Wirtschaftsunternehmen außerhalb der Touristikbranche, soweit diese das Filmmaterial ausschließlich zur werblichen Unterstützung ihrer Absatz- und Imageinteressen nutzen wollen (z.B. als Hintergrundmotiv bei einer Schaufensterdekoration für ein bestimmtes Produkt oder zur Imagedarstellung eines Unternehmens).
3. Verwendung im politischen Kontext, z. B. Parteienwerbung im Wahlkampf.

### **Genereller Ausschluss der Nutzung:**

Die Nutzung des Filmmaterials von München Tourismus ist generell untersagt, wenn die Verwendung rechtswidrig, sittenwidrig oder diskriminierend wäre.

### **Verbot der Weitergabe an Dritte**

Die Weitergabe des Filmmaterials an Dritte darf nur zum Zwecke der Reproduktion erfolgen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Nutzer verpflichtet, München Tourismus und/oder dem Ersteller des Filmmaterials unverzüglich ausführliche Auskunft über Art und Umfang der unerlaubten Verwendung zu erteilen. Darüber hinaus ist das unerlaubt vervielfältigte Material unverzüglich an München Tourismus kostenfrei auszuhändigen.

### **Sachliche Beschränkung der Nutzung**

Die mit der Überlassung des Filmmaterials eingeräumten Nutzungsrechte gelten nur für die einmalige Verwendung im vereinbarten Umfang (siehe vorstehende Angaben). Wiederholungen und sonstige Ausweitungen des ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechtes sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch München Tourismus erlaubt.

### **Umfang der Nutzungsrechte**

Die honorarfreie Verwendung beinhaltet ausschließlich das Nutzungsrecht am filmischen Urheberrecht. Das gilt insbesondere für Filmausschnitte, die vom Inhalt her einem weiteren Urheberrechtsschutz unterliegen (z. B. Werke der bildenden und darstellenden Kunst). Eine Ablösung der weiteren Urheberrechte sowie die Erwirkung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen etc. obliegt dem Nutzer.

### **Haftung für das überlassene Filmmaterial**

Die Landeshauptstadt München haftet nicht für Schadensersatzforderungen, die sich eventuell aus der Verwendung des überlassenen Filmmaterials ergeben sollten. Der Nutzer trägt in jedem Fall die alleinige Verantwortung, auch für Ansprüche, die sich aus dem Recht am eigenen Bild ergeben. München Tourismus haftet auch nicht für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Warenzeichen ergeben sollten.

### **Einhaltung des Presscodex**

Der Nutzer ist zur Beachtung der publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates (Presscodex) verpflichtet. Er trägt die Verantwortung für die Verwendung. Für eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des Urheberrechts durch eine abredewidrige, sittenwidrige und sinnentstellende Verwendung in jeder Form übernimmt München Tourismus keine Haftung. Gleiches gilt für eine herabwürdigende Darstellung von abgebildeten Personen auf dem überlassenen Filmmaterial. Bei Verletzung solcher Rechte ist allein der Nutzer etwaigen Dritten gegenüber Schadensersatzpflichtig.

### **Sonstige Vereinbarungen**

Soweit vorstehend nicht besonders aufgeführt, jegliche Nutzung nach den Bestimmungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes. Bei Lieferungen aus dem Ausland gilt deutsches Recht. In jedem Fall ist Gerichtsstand und Erfüllungsort München. Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbestimmungen nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Regelung gelten, die die Parteien nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, wenn ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre.

München, im November 2017